

klageschrift nehmen darf. Nach Kenntnisnahme muß er die Anklageschrift zurückgeben.

**§ 180 der Strafprozeßordnung der „Deutschen Demokratischen Republik“ vom 10. 2. 1952 —
Gesetzblatt DDR 1952, S. 997**

*

Der Verwaltungsangestellte Horst R ü t h -
n i n g wurde am 5.3.1953 wegen Verbreitung
tendenziöser Gerüchte zu einer Gefängnisstrafe
von drei Jahren verurteilt. Er erklärte:

*„ . . . Meinen Offizialverteidiger konnte ich erst-
malig unmittelbar vor der Hauptverhandlung
sprechen. Er sagte mir, er sei in der Haftanstalt
gewesen, um mich zu sprechen. Man habe ihm
erklärt, ich sei nicht anwesend. Er besaß weder eine
Anklageschrift, noch war ihm Akteneinsicht ge-
nehmigt worden. Er bat mich deswegen um meine
Anklageschrift. Weil mir diese ab genommen war,
konnte ich sie ihm nicht geben. Wir kamen dann
überein, daß ich bei meiner Vernehmung eine mög-
lichst ausführliche Darstellung geben würde, um
ihn einigermaßen ins Bild zu setzen.“*

**Vernehmungsprotokoll Horst R ü t h n i n g vom 22. 11.
1955**

*

Der Grundsatz, daß eine Beweisaufnahme
unmittelbar vor dem erkennenden Gericht statt-
finden muß, ist in einem derartigen Umfang
durchbrochen, daß es für den Angeklagten kaum
noch ausreichende Möglichkeiten gibt, sich gegen
eine Anklage und gegen die Benutzung falscher
oder gestellter Beweismittel erfolgreich zu ver-
teidigen. Wenn der Angeklagte in einem polizei-